

JUGENDZELTPLATZ

Büg / Schleuseninsel



Zeltplatzordnung !!!

Liebe Gäste unseres Jugendzeltplatzes,

wir freuen uns über Ihr Interesse, den idyllisch gelegenen Jugendzeltplatz der Schleuseninsel zu belegen.

Der Zeltplatz liegt auf der Schleuseninsel, einem kleinem Stück Land, das Rhein-Main-Donau-Kanal und Regnitz umrahmt. Das Freizeitgelände bietet mit seiner üppigen Vegetation, seinem kleinen Wäldchen, seiner zwar dezentralen aber nicht isolierten Lage und der sich in der Nähe befindenden Sport- und Spielmöglichkeiten wundervolle Voraussetzungen für einen erlebnisreichen Zelturlaub.

Der Jugendzeltplatz ist eine Einrichtung der Stadt Forchheim. Er darf nur nach Erhalt einer Anmeldebestätigung benutzt werden. Einzelpersonen können aufgenommen werden, wenn dadurch der Gruppenbetrieb nicht gestört wird. Der Zeltplatz kann nur von Gruppen mit mindestens einem verantwortlichen, volljährigen Gruppenleiter belegt werden. Die Aufsichtspflicht liegt stets bei den Gruppenleitern. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend zu beachten.

Das Zusammenleben einer großen Zahl von Jugendlichen auf dem Zeltplatzgelände, sowie die kontinuierliche Belegung des Platzes, erfordern neben gegenseitiger Rücksichtnahme auch ein Mindestmass an Regeln, die alle verbindlich und Bestandteil des Belegungsvertrages sind.

1. Die Übergabe des Platzes erfolgt durch einen Beauftragten, den Zeltplatzwart. Den Anordnungen der Stadt Forchheim und des Zeltplatzwarts ist stets Folge zu leisten.
2. Zelte dürfen grundsätzlich nur auf Stellflächen errichtet werden, die vom Zeltplatzwart zugeteilt wurden.
3. Bei der Errichtung des Zeltplatzes wurde bewusst auf eine Versiegelung der Flächen der Zufahrtswege verzichtet. Deshalb ist auch das Befahren des Lagerplatzes mit Fahrzeugen aller Art verboten. Dies gilt auch für das Be- und Entladen.
4. Der Zeltplatz liegt inmitten eines Naherholungsgebietes. Es ist strikt darauf zu achten, dass Beschädigungen des Busch- und Baumwuchses vermieden werden. Brennholz für die richtige „Lagerfeuerromantik“ kann nach Vereinbarung mit dem Zeltplatzwart bezogen werden. Feuer darf nur an den eigens hierfür vorgesehenen und angelegten Stellen gemacht werden. Die Stadt Forchheim behält sich vor, dass Abbrennen von Lagerfeuern aufgrund aktueller Wald- und Graslandbrandgefahr zu untersagen. Dieses Verbot kann je nach Wetterlage kurzfristig ausgesprochen werden.
5. Die Nachtruhe erstreckt sich von 22:00 bis 6:00 Uhr früh. Während dieser Zeit ist ruhestörender Lärm zu unterlassen.
6. Auch für uns ist Umweltschutz ein Begriff, eine vernünftige Abfallvermeidung und Wertstofftrennung ist uns ein besonderes Anliegen. Die entsprechenden Hinweise und Anweisungen sind deshalb unbedingt zu beachten.
7. Bei den sanitären Einrichtungen ist auf Hygiene zu achten. Die Toiletten, Waschbecken und Duschräume sind täglich **(bei mehreren Gruppen im Wechsel)** zu reinigen. Reinigungsmittel stehen zur Verfügung.
8. Bei Eintritt eines Schadensfalles am Gelände, an den Gebäuden, am Baumbestand oder sonstigen Anlagen sowie bei Eintritt einer Störung an der Wasser-, Abwasser- oder Stromversorgung, ist unverzüglich der Zeltplatzwart, Tel. 0173/ 8638631, zu benachrichtigen.
9. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Es wird den Gruppen geraten, für die Zeit der Belegung eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Bei Zuwiderhandlungen, Beschädigung des Zeltplatzes, dessen Einrichtungen oder gegenüber Dritter, haften die Gruppenleiter zivil- und strafrechtlich. Für beschädigte Gegenstände ist Ersatz zu leisten.
10. Die Höchstaufenthaltsdauer beträgt ab Anmeldung max. 4 Wochen. Ausnahmen kann die Verwaltung in bestimmten Fällen auf Antrag genehmigen.
11. Am Zeltplatz sind Tiere aller Art, mit Ausnahme von Blindenhunden, verboten.